

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 22.01.1836 publ. 27.01.1836

aus dem letztverflossenen Semester an den Schullehrer abgeliefert sind.

§. 35.

Der Schuljurat hat das Erhobene ohne Abzug an den Schullehrer abzuliefern, kann indes 2 Procent des Betrags für die mit der Hebung verbundene Mühwaltung, unter Anlegung der Duitung des Schullehrers, in der Schulrechnung in Ausgabe stellen.

§. 36.

Alle bisherige Vorschriften, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, bleiben bis weiter in Kraft.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Jan. publ. den 27. Jan. 1836.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist der bisherige Schiffs- und Waaren-Mäkler Lüder Mosées zu Brake, auf sein Ansuchen, dieses Amtes entlassen, und Hinrich Wilhelm Buddeke zu Brake wieder zum Schiffs- und Waaren-Mäkler dafselbst bestellt, auch auf die mit der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1819., Gesetzsammlung Bd. IV. S. 1. pag. 94. publicirte Instruction für den Mäkler zu Brake, verpflichtet worden; diese Instruction jedoch dahin abgeändert:

Veränderungen in der Instruction des Schiffs- und Waaren-Mäkers zu Brake.

